

**Satzung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
über die Voraussetzungen und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen
(Leistungsbezügesatzung)
vom 16.03.2011**

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011 lfd. Nr. 18

geändert durch Satzungen vom

23. Juli 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 21)

04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 04. November 2013 zur Umbenennung in „Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“.

Aufgrund des Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in Verbindung mit § 8 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen für Professoren und Professorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und über die Gewährung einer Nebenamtsvergütung von Professoren und Professorinnen (Bayer. Hochschulleistungsbezügeverordnung – BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl. S. 50) erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe der Leistungsbezüge im Sinne des § 2 der BayHLeistBV, der Forschungs- und Lehrzulagen im Sinne des Art. 57 Abs. 1 BayBesG sowie der besonderen Leistungsbezüge im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 BayHLeistBV an Professorinnen und Professoren der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, die nach den Besoldungsgruppen (BesGr.) W 2 und W 3 besoldet werden.

Dazu gehören auch Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der BayHLeistBV nach BesGr. C besoldet wurden und auf schriftlichen Antrag gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Hochschulleitung in die Besoldung nach BesGr. W wechseln.

Die Gewährung von Leistungsbezügen steht unter dem Vorbehalt, dass der an der Hochschule bestehende Vergaberahmen ausreichend Mittel zur Verfügung stellt.

§ 2

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gem. § 3 BayHLeistBV werden als laufende monatliche Zahlungen gewährt und werden unbefristet vergeben.
- (2) Eine weitere Vergabe oder Erhöhung soll frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung erfolgen.
- (3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.
- (4) Ein Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezug ist zurückzuzahlen, falls die Professorin oder der Professor innerhalb von drei Jahren seit Gewährung dieses Leistungsbezugs an eine andere Hochschule wechselt.

§ 3

Besondere Leistungsbezüge

- (1) Für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung, Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung, die im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, werden Leistungsbezüge gemäß § 4 BayHLeistBV gewährt (besondere Leistungsbezüge). Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlung gewährt werden, können in der Regel erstmalig nach drei vollen Kalenderdienstjahren und für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt werden. Im Fall einer wiederholten Vergabe können sie frühestens nach einer Bezugsdauer von insgesamt drei Jahren unbefristet gewährt werden.
- (2) Auch unbefristet vergebene besondere Leistungsbezüge können bei einem erheblichen Leistungsabfall für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.
- (3) Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlung gewährt werden, nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.
- (4) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
 - herausragende Forschungsleistungen (Preise, Ehrungen, Auszeichnungen oder Forschungsevaluationen)
 - besondere Leistungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen (z.B. Erfindungen, Patente)
 - Forschungspublikationen ausgewiesener Forschungsleistungen
 - Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten
 - besondere Leistungen beim Forschungs- und Technologietransfer sowie in der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen
 - besondere Leistungen beim Aufbau und der Leitung von Forschergruppen und Laboren
 - Die Einwerbung von Drittmitteln im Hauptamt ist nur berücksichtigungsfähig, soweit nicht hierfür eine Forschungs- oder Lehrzulage nach Art. 57 Abs. 1 BayBesG gewährt wird.
- (5) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
 - herausragende Lehrleistungen (Preise, Ehrungen, Auszeichnungen oder Lehrrevaluationen)
 - Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden
 - besondere Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand

- Einwerbung von Drittmitteln für die Lehre, soweit nicht aus diesen Drittmitteln eine Lehrzulage nach Art. 57 Abs. 1 BayBesG gewährt wird.
 - Besondere Leistungen bei der Entwicklung von besonderen Formen und Methoden der Lehre, der Verbesserung der Qualität der Lehre und von Lehr- und Lernmaterial (z.B. multimediale Lehrangebote)
- (6) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
- Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden
 - besondere Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand
 - besondere Leistungen bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten
- (7) Besondere Leistungen in der Selbstverwaltung können insbesondere nachgewiesen werden durch
- Konsequente Verfolgung der Zielvereinbarung mit der Hochschulleitung durch die Dekanin oder den Dekan
 - Erfüllung der Zielvereinbarung in der Funktion der Dekanin oder des Dekans
 - Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben
 - besonderes Engagement und besondere Erfolge bei der Studienreform, der Akkreditierung, der Internationalisierung des Lehrangebots und der Entwicklung neuer Studienangebote
- (8) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden
- durch besondere Initiativen und Erfolge bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
 - bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und bei der Leitung von Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen.
- (9) Besondere Leistungsbezüge nach § 10 Abs. 2 BayHLeistBV (Vertrauensschutz) werden gemäß den dort festgelegten Regelungen vergeben.
- (10) Besondere Leistungsbezüge nach § 10 Abs. 3 BayHLeistBV (Privilegierte Optionsregelung) unterliegen den Bedingungen der Absätze 5 bis 8.

§ 4

Leistungsstufen

- (1) Leistungsbezüge gem. § 3 Abs. 1 bis 8 werden grundsätzlich monatlich in folgenden Stufen und zu folgenden Sätzen gewährt:
- Leistungsstufe 1:** Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in den Merkmalskategorien des § 3 Abs. 4 bis 8 hinausgehen. Diese Stufe beträgt 328,24 € (dies entspricht 7% des 01.11.2012 geltenden W 2-Grundgehalts zzgl. der zum 01.01.2013 prozentualen Besoldungserhöhung).
- Leistungsstufe 2:** Leistungen, die in herausragender Weise über die Erfüllung der Dienstpflichten in den Merkmalskategorien des § 3 Abs. 4 bis 8 hinausgehen. Diese Stufe beträgt 656,48 € (dies entspricht 14% des 01.11.2012 geltenden W 2 Grundgehalts zzgl. der zum 01.01.2013 prozentualen Besoldungserhöhung).
- (2) Überschreitet im Falle der Gewährung einer Leistungsstufe nach § 4 Abs. 1 der Gesamtbetrag der monatlich gewährten Leistungsbezüge gem. § 2 und § 3 den Betrag von 826,19 €, so wird diese Leistungsstufe grundsätzlich entsprechend gekürzt.
- (3) Die Leistungsstufenbeträge gem. Abs. 1 sind zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen.

- (4) Bei Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflicht hinausgehen, können anstelle von oder zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Leistungsstufen besondere Leistungsbezüge gem. § 3 Abs. 1 bis 8 als Einmalzahlung gewährt werden.
- (5) Die Beträge gem. Abs. 1 und Abs. 2 nehmen an der allgemeinen Besoldungsanpassung mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 5

Funktionsleistungsbezüge

- (1) Funktionsleistungsbezüge gemäß § 5 BayHLeistBV werden für die Dauer der Mitgliedschaft in der Hochschulleitung sowie für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung gewährt. Jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.
- (2) Funktionsleistungsbezüge werden für folgende Funktionen abhängig von den in der Fakultät tätigen hauptamtlichen Lehrpersonen zu folgenden Sätzen vergeben:

Vizepräsidentin / Vizepräsident: € 350,00 mtl.

Dekanin / Dekan:

bis zu 250 Studierende oder bis zu 15 hauptamtl. Lehrpersonen € 210,00 mtl.

bis zu 1.000 Studierende u. mehr als 15 hauptamtl. Lehrpersonen € 280,00 mtl.

mehr als 1.000 Studierende € 350,00 mtl.

Studiendekanin / Studiendekan:

bis zu 250 Studierende oder bis zu 15 hauptamtl. Lehrpersonen € 105,00 mtl.

bis zu 1.000 Studierende u. mehr als 15 hauptamtl. Lehrpersonen € 140,00 mtl.

mehr als 1.000 Studierende € 175,00 mtl.

Hochschulfrauenbeauftragte: € 350,00 mtl.

Stellv. Hochschulfrauenbeauftragte: € 175,00 mtl.

- (3) Bei wiederholter Wahrnehmung der Funktion werden Funktionsleistungsbezüge zum jeweils nächsthöheren Satz gewährt.
- (4) Außer im Falle des Art. 72 Abs. 3 BayBesG nehmen Funktionsleistungsbezüge nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

§ 6

Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Voraussetzung für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß Art. 57 Abs. 1 BayBesG ist, dass der Mittelgeber für diesen Zweck Mittel vorgesehen hat.
- (2) Die Zulagen nehmen nicht an Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 7

Ruhegehaltfähigkeit

Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen richtet sich nach Art. 13 BayBeamtVG.

§ 8

Zuständigkeiten, Verfahren

- (1) Für die nach der BayHLeistBV zu treffenden Entscheidungen, insbesondere über die Gewährung von Leistungsbezügen, den Widerruf von besonderen Leistungsbezügen, die Erklärung von Leistungsbezügen als ruhegehaltfähig sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen ist die oder der Vorsitzende der Hochschulleitung zuständig.
- (2) Bei der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 3 Abs. 1 bis 10 berät der Ältestenrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Hochschulleitung. Gemäß Grundordnung besteht der Ältestenrat aus drei Mitgliedern der Professorenschaft, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Hochschulleitung in der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach der BayHLeistBV unterstützen. Die Kanzlerin oder der Kanzler wirkt im Ältestenrat beratend mit.
- (3) Sowohl Berufungs- als auch Bleibe-Leistungsbezüge gem. § 2 werden von der betroffenen Person mit der oder dem Vorsitzenden der Hochschulleitung vereinbart.

Bleibe-Leistungsbezüge setzen einen Antrag der betroffenen Person voraus. Es gilt § 3 BayHLeistBV.

Die Dekanin oder der Dekan beteiligt sich an dem Verfahren der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge vorab durch eine Stellungnahme. Diese Stellungnahme muss sich zur Bedeutung der Berufung für die Fakultät äußern oder bei einer Bleibebehandlung überzeugend begründen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt.

- (4) Die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 3 Abs. 1 bis 8 erfolgt grundsätzlich einmal jährlich.

Besondere Leistungsbezüge nach § 10 Abs. 2 BayHLeistBV (Vertrauensschutz), § 10 Abs. 3 BayHLeistBV (Privilegierte Optionsregelung), Besondere Leistungsbezüge in Form von Einmalzahlungen nach § 4 Abs. 4 und Forschungs- und Lehrzulagen nach § 6 können unterjährig auf Antrag und unter Einhaltung des vorgegebenen Verfahrens vergeben werden.

- (5) Bis zum 31. Mai jedes Jahres gibt die Hochschulleitung in geeigneter Weise geschlechtsdifferenziert Auskunft über die bisherige Vergabe von Leistungsbezügen (Anzahl, Art, Höhe) und wie viele und welche Leistungsbezüge für das Folgejahr vergeben werden können.
- (6) Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen setzt einen Antrag voraus. In dem Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragsteller darzulegen, worin das Besondere ihrer oder seiner Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen in allen in § 3 Abs. 4 bis 8 genannten Tätigkeitsfeldern darzulegen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen. Die Hochschulleitung kann die nähere Form der Anträge bestimmen.

Der Antrag ist über die Dekanin oder den Dekan an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Hochschulleitung zu richten.

Die Dekanin oder der Dekan nimmt zu dem Antrag Stellung, indem er der oder dem Vorsitzenden der Hochschulleitung einen Vorschlag für ihre oder seine Entscheidung vorlegt. Ist die Dekanin selbst Antragstellerin oder der Dekan selbst Antragsteller, erfolgt der Entscheidungsvorschlag durch die Prodekanin oder den Prodekan.

Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen gem. § 3 Abs. 1 bis 8 ist spätestens bis zum 15. Juni eines Jahres der Dekanin oder dem Dekan vorzulegen. Der Antrag sowie der positive bzw. negative Entscheidungsvorschlag der Dekanin oder des Dekans sind bis zum 1. Juli bei der oder dem Vorsitzenden der Hochschulleitung einzureichen.

Bis zum 15. August eines Jahres entscheidet die oder der Vorsitzende der Hochschulleitung über die Gewährung. Abweichend hiervon kann über die Gewährung von Einmalzahlungen auch zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

- (7) Anträge gem. Abs. 6 können zu jeder Bewertungsrunde gestellt werden. Nach der Gewährung von monatlichen besonderen Leistungsbezügen gemäß § 3 Abs. 1 bis 10 kann ein weiterer Antrag auf besondere Leistungsbezüge grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Jahren gestellt werden. Besondere Leistungsbezüge in Form von Einmalzahlungen gem. § 4 Abs. 4 unterliegen nicht der Drei-Jahres- Wartefrist.

Wird ein Antrag von der Dekanin oder dem Dekan mit einem negativen Entscheidungsvorschlag an die oder den Vorsitzenden der Hochschulleitung weitergeleitet, hat die Dekanin oder der Dekan der oder dem Betroffenen die Entscheidung in einem Gespräch zu erläutern.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Voraussetzungen und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen (Leistungsbezugesatzung) vom 24.04.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 03.05.2011 sowie im Benehmen mit dem Senat der Hochschule vom 21.12.2010 und rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 04.05.2011.

Nürnberg, den 19.05.2011

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 24.05.2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.